
MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2025/1

27.03.2025

1 Aktuelles

1.1 Release-Termin für den Webdienst auf den 03.04.2025 verschoben

Das Release der neuen Webdienst-Version wird am Donnerstag, dem 03.04.2025, stattfinden. Das Release findet diesmal im üblichen Wartungszeitraum für das MaStR statt. Aufgrund der größeren Änderungen verlängert sich das Zeitfenster für die Wartung.

Die Verschiebung weg vom 01.04. fand zunächst zur Anpassung an die Verschiebung bei der Marktkommunikation statt (s.a. [Mitteilung Nr. 42 der BK'n 6 und 7 vom 19.06.2024](#)). Die weitere Verschiebung im Bereich Marktkommunikation auf den 06.06.2025 (s.a. [Mitteilung Nr. 4 der BK 6 vom 06.12.2024, Az. BK6-24-174](#)) stellt für das MaStR eine zu große Verzögerung der neuen Funktionalitäten dar.

1.2 Webinare für Netzbetreiber

Die Bundesnetzagentur bietet in diesem Jahr wieder Webinare für Netzbetreiber an. Dort erhalten Sie einen Überblick über alle Funktionen, die Ihnen das MaStR zur Verfügung stellt. Hierbei soll ein besonderer Fokus auf die Netzbetreiberprüfung gelegt werden. Außerdem werden Sie über Änderungen und neue Funktionen informiert.

Das Webinar wird inhaltsgleich am 02.04. und am 10.04.2025 jeweils von 9-15 Uhr angeboten. Außerdem wird am 11.04.2025 eine verkürzte Veranstaltung angeboten, in der ausschließlich die neuen Funktionen vorgestellt werden. Eine Anmeldung ist bis einschließlich 28.03.2025 über die Internetseite der Bundesnetzagentur unter [Bundesnetzagentur - Anmeldeformular](#) möglich.

1.3 MaStRV zum 01.01.2025 in Kraft getreten

Die neue MaStRV ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

- Das Registrierungsdatum des Anlagenbetreibers wird in den öffentlichen Listen angezeigt.
- Es wurden weitere Vereinfachungen für Balkonkraftwerke umgesetzt:
 - Der Anschlussnetzbetreiber wird automatisch vom System bzw. von der BNetzA ausgewählt.
 - Das Feld „Bruttoleistung des Speichers“ wird mit dem angegebenen Wert zur „Wechselrichterleistung“ des Balkonkraftwerks befüllt.
- Es besteht keine Registrierungspflicht mehr für Notstromaggregate mit einer Leistung kleiner 1MW.
- Die folgenden Felder sind nun eine Registrierungsvoraussetzung: Nabenhöhe, Rotordurchmesser bei Windenergie, Art der Genehmigung und Genehmigungsdatum (Umsetzung zum 03.04.2025).
- Die folgenden Felder wurden neu hinzugefügt: Datum der Antragsstellung bei Genehmigungen und bei Flugwindenergieanlagen: Technologie, Flughöhe und Flugradius (Umsetzung zum 03.04.2025).
- Es wurden neue Felder zum Thema Flächennutzung und „lichte Höhe“ bei Agri-PV-Anlagen hinzugefügt (voraussichtliche Umsetzung zum 1.10.2025).

2 Netzbetreiberprüfung

2.1 Vorgehen bei Änderung des Betreibers

Wenn sich der Betreiber einer Einheit ändert, dann ist dies über die Funktion „Betreiberwechsel registrieren“ im MaStR zu erfassen. Hierzu muss sich der neue Anlagenbetreiber im MaStR registrieren. Anschließend kann der vorherige Anlagenbetreiber die Einheit(en) auf den neuen Anlagenbetreiber übertragen.

Die Einheit darf nicht neu im MaStR registriert werden. Außerdem dürfen die Daten des vorherigen Anlagenbetreibers auch nicht mit den Daten des neuen Anlagenbetreibers überschrieben werden. Insbesondere darf der Anlagenbetreiber nicht über den Datenkorrekturprozess dazu aufgefordert werden, die Daten zum Anlagenbetreiber zu überschreiben.

Wenn Sie im Rahmen der Netzbetreiberprüfung feststellen, dass ein Betreiberwechsel nicht registriert wurde, können Sie das Ticket zur Klärung an die Bundesnetzagentur geben. Wählen Sie hierzu den Grund „Betreiberwechsel wurde nicht registriert“ aus. Die Bundesnetzagentur nimmt dann Kontakt zum Anlagenbetreiber auf und erläutert ihm die korrekte Vorgehensweise.

2.2 Neuer Klärungsgrund „Duplikat des Anlagenbetreibers“

Aus Sicht der Bundesnetzagentur darf jeder Anlagenbetreiber nur einmal im MaStR registriert werden. Daher wird mit dem Release am 03.04.2025 ein neuer Klärungsgrund „Eventuelles Duplikat Anlagenbetreiber“ hinzugefügt. Wählen Sie diesen Klärungsgrund aus, wenn Sie während einer laufenden Netzbetreiberprüfung feststellen, dass ein Anlagenbetreiber bereits unter einer anderen MaStR-Nummer registriert ist. Geben Sie im Feld „MaStR-Nummer des anderen Anlagenbetreibers“ die MaStR-Nummer des Duplikates zu diesem Anlagenbetreiber an. Diese Angabe ist verpflichtend und kann nicht leer gelassen werden. Die Bundesnetzagentur wird Ihre Meldung prüfen und ggf. den Anlagenbetreiber zur weiteren Bearbeitung kontaktieren.

Zum Hintergrund:

Die Registrierungspflicht des Anlagenbetreibers folgt aus § 3 MaStRV, die der Einheit aus § 5 MaStRV. Ein ausdrückliches Gebot, dass jeder Anlagenbetreiber nur einmal zu registrieren ist, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut zwar nicht, es folgt jedoch aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften. Denn das MaStR ist ein Verzeichnis zur Abbildung der zentralen energiewirtschaftlichen Daten im bundesweiten Strommarkt. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es unter anderem, die Transformation des Energiesystems gegenüber der Öffentlichkeit transparenter zu machen und energiewirtschaftliche Meldepflichten abzubauen. Dazu zählen insbesondere die Meldepflichten von Marktakteuren untereinander, z.B. im Rahmen laufender Marktprozesse, oder behördlicher Meldepflichten.

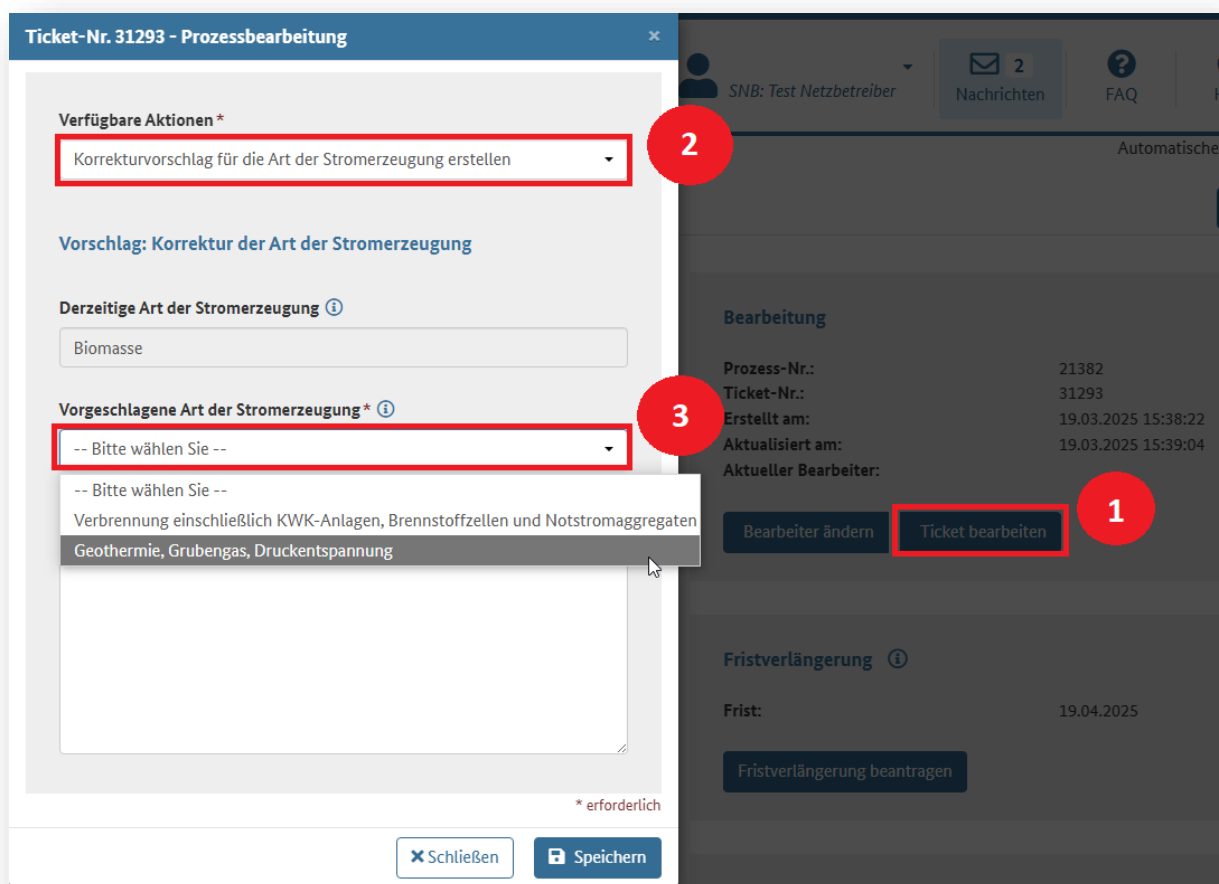
Unerlässlich ist es deshalb, die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Daten zu gewährleisten. Hierzu zählt auch eine Eineindeutigkeit der Angaben zu Anlagenbetreibern, denn nur dann spiegeln die Registrierungen im MaStR die Marktfunktionen im Energieversorgungssystem so wider, wie sie tatsächlich vorliegen. Erreicht wird dies über die Vergabe einer eindeutigen Nummer für den Marktakteur.

Die Nummern dienen der Identifikation z.B. des Anlagenbetreibers oder der Einheit und sind für einen funktionierenden Zuordnungsprozess unerlässlich. Aus diesem Grund darf ein Markttakteur nur einmal in der Marktfunktion Anlagenbetreiber registriert werden. Er erhält somit mit der ABR-Nummer eine eindeutige Identifikationsnummer für diese Marktfunktion.

2.3 Neue Funktion zur Korrektur der Art der Stromerzeugung

Wenn bei der Registrierung einer Einheit die falsche Art der Stromerzeugung ausgewählt wurde oder sich die Art der Stromerzeugung nachträglich geändert hat, konnte dies bisher nur durch den Anlagenbetreiber korrigiert werden. Mit der am 03.04.2025 eingeführten neuen Funktion „Korrekturvorschlag für die Art der Stromerzeugung durch den Netzbetreiber erstellen“ kann ein Korrekturvorschlag für die Art der Stromerzeugung durch den Netzbetreiber erstellt werden. Die Funktion steht bei Stromerzeugungseinheiten der Art Verbrennung, Biomasse und GGD (Geothermie, Grubengas, Druckentspannung) zur Verfügung und ermöglicht den Wechsel zwischen diesen drei Arten (vgl. Handbuch zur Netzbetreiberprüfung Kapitel 3.4.4).

Welche Art der Stromerzeugung zu welchen Hauptbrennstoffen bzw. Energieträgern gehört, kann in einer separaten [Übersicht \(PDF, Datei ist nicht barrierefrei\)](#) nachgesehen werden.



Ticket-Nr. 31293 - Prozessbearbeitung

Verfügbare Aktionen *

Korrekturvorschlag für die Art der Stromerzeugung erstellen

Vorschlag: Korrektur der Art der Stromerzeugung

Derzeitige Art der Stromerzeugung ⓘ

Biomasse

Vorgeschlagene Art der Stromerzeugung * ⓘ

-- Bitte wählen Sie --

-- Bitte wählen Sie --

Verbrennung einschließlich KWK-Anlagen, Brennstoffzellen und Notstromaggregaten

Geothermie, Grubengas, Druckentspannung

* erforderlich

Schließen Speichern

Bearbeitung

Prozess-Nr.: 21382

Ticket-Nr.: 31293

Erstellt am: 19.03.2025 15:38:22

Aktualisiert am: 19.03.2025 15:39:04

Aktueller Bearbeiter:

Bearbeiter ändern Ticket bearbeiten

Fristverlängerung ⓘ

Frist: 19.04.2025

Fristverlängerung beantragen

HINWEIS: In allen anderen Fällen einer notwendigen Korrektur der Art der Stromerzeugung (z.B. von Solarer Strahlungsenergie zur Speicher) ist eine neue Registrierung der Einheiten notwendig und für die bisher registrierten Einheiten müssen vom Anlagenbetreiber Löschanträge gestellt werden. Sollten Sie einen solchen Korrekturbedarf feststellen, geben Sie das Ticket zur Bundesnetzagentur in Klärung. Die Bundesnetzagentur nimmt dann Kontakt zum Anlagenbetreiber auf und erläutert ihm die korrekte Vorgehensweise zur Korrektur.

3 Neuheiten im MaStR

3.1 Neues Feld zum gemeinsamen Betrieb von Speichern und Solaranlagen

Um künftig auswerten zu können, ob eine Solaranlage gemeinsam mit einem Speicher betrieben wird, wird zum 03.04.2025 an Solaranlagen das neue Feld "Speicher am gleichen Ort" hinzugefügt.

Seit dem 01.04.2024 werden Anlagenbetreiber bei der Registrierung einer Solaranlage gefragt, ob sie einen Speicher am gleichen Standort betreiben. Damit diese Information auch für bereits registrierte Anlagen abrufbar ist, wird zumindest für die Einheiten, die bisher angegeben haben, dass Speicher und Solaranlagen einen gemeinsamen Wechselrichter nutzen (diese Abfrage ist zum 01.04.2024 entfallen), hinterlegt, dass sie „am gleichen Ort“ betrieben werden. Diese Angabe ist zwar ungenau, weil Fälle mit gemeinsamem Standort und getrenntem Wechselrichter nicht erfasst werden, dennoch ergibt die Zusammenführung der beiden Informationen den bestmöglichen Überblick, ob Speicher gemeinsam mit Solaranlagen betrieben werden.

3.2 Neue Seite „Aktuelles“

Seit dem 12.12.2024 gibt es die Seite „Aktuelles“, die über die Fußleiste des MaStR aufgerufen werden kann. Auf dieser Seite finden Sie eine Übersicht von bekannten oder gemeldeten Auffälligkeiten des MaStR.

 / Aktuelle Hinweise zur Nutzung des Marktstammdatenregisters

Aktuelle Hinweise zur Nutzung des Marktstammdatenregisters

Meldedatum	Status	Behoben am	Titel	Beschreibung	Betroffene Stelle
07.03.2025	Erledigt	12.03.2025	Fehlender Datendownload	Der Gesamtdatenexport wird seit dem Release 24.2.156 nicht mehr neu erstellt.	Datendownload
28.11.2024	Erledigt	28.11.2024	Registrierung einer Inbetriebnahme nicht möglich	Die Registrierung der Inbetriebnahme kann nicht vorgenommen werden, da es technische Probleme im Prozess gibt.	Prozess: Einheiteninbetriebnahme
13.11.2024	Offen		Doppelte Objekte im Datendownload	Es besteht die Möglichkeit, dass Objekte im Datendownload mehrfach vorhanden sind, was zu Problemen beim Import führen kann.	Datendownload

« < 1 > » 10 Elemente pro Seite Aktuelle Hinweise und Probleme 1 - 3 von 3

Marktstammdatenregister 2025 Kontakt Datenschutz Impressum Hilfe FAQ **Aktuelles** Barrierefreiheit

4 Allgemeines

4.1 Drosselung der Wechselrichterleistung

Für die Bestimmung der „installierten Leistung“ (Modulleistung), ist im MaStR stets die höchste wählbare Leistung relevant. Für die Wechselrichterleistung ist die Angabe auf dem Typenschild oder im Einheitenzertifikat des Wechselrichters maßgeblich. Bei manchen Wechselrichtern kann die Leistung gedrosselt sein. Die Drosselung ist grundsätzlich bei der Eintragung im MaStR nicht zu berücksichtigen. Die ungedrosselte Wechselrichterleistung muss eingetragen werden.

Ausnahme: Wenn die Drosselung vom Hersteller des Wechselrichters vorgenommen wurde und vom Anlagenbetreiber nicht geändert werden kann, dann kann ausnahmsweise die gedrosselte Leistung eingetragen werden. Diese Ausnahme gilt auch dann, wenn die Drosselung über das Internet vom Hersteller durchgeführt wurde.

Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie auch den FAQ zu Solaranlagen und anderen EE-Anlagen auf der Seite der Bundesnetzagentur entnehmen: [Bundesnetzagentur - Solaranlagen und andere EE-Anlagen](#)

4.2 Registrierung von Stromspeichern, die neben Solarstrom auch mit nicht-erneuerbarem Strom aus dem Netz beladen werden können

Es gibt bei Solar-Speicher-Kombinationen Betriebsmodi, bei denen der Speicher auch aus dem Netz geladen werden kann, gleichzeitig aber technisch sichergestellt ist, dass der Speicher nicht wieder ins Netz entlädt.¹ Dieser Betriebsmodus wird insbesondere in Verbindung mit einem dynamischen Stromliefervertrag und einer viertelstündlichen Bewirtschaftung gewählt.

Der Betriebsmodus kann im MaStR nicht eingetragen und angegeben werden. Dennoch ergeben sich bei der Registrierung des Speichers Besonderheiten: Da in diesem Betriebsmodus nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien eingespeichert wird, darf dieser Speicher im MaStR nicht als EEG-Anlage registriert werden. Der Anlagenbetreiber muss in einem solchen Fall die Frage „Ist die Stromerzeugungsanlage [hier der Stromspeicher] Bestandteil einer EEG-Anlage?“ mit „nein“ beantworten. Entsprechend erfolgt im MaStR bei diesem Speicher im Reiter „EEG-Anlage“ folgender Eintrag: Der Stromerzeugungseinheit Speicher ist keine EEG-Anlage zugeordnet.

Dieser Eintrag hat **keine feststellende Wirkung** hinsichtlich der beim Anschlussnetzbetreiber angemeldeten Form der Bewirtschaftung des Speichers. Erst recht ergeben sich keine Rückschlüsse im Hinblick auf die Vergütung für den aus der Solar-Speicher-Kombination oder aus den Solaranlagen, die am gleichen Standort betrieben werden, ins Netz eingespeisten Strom.

¹ Vgl. die „aktive Variante“ auf Folie 12 des BNetzA-Vortrags im [Webinar: Wie erwecken wir Heimspeicher aus dem Dornröschenschlaf? - Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.](#)

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2025/2

18.06.2025

1 Aktuelles

1.1 Aussetzen der Verwaltungsverfahren über die Sommerpause

Aufgrund der unter 1.2. und 1.3 stattfindenden Aufräumaktionen, wird die Bundesnetzagentur erst im September 2025 wieder Verwaltungsverfahren gegen Netzbetreiber einleiten bzw. weiterführen.

1.2 Aufräumaktionen bei alten Korrekturaufforderungen

1.2.1 Freitext „Korrektur zu den Anlagenbetreiberdaten“

Seit dem 08.04.2021 ist es möglich, auch zu den Daten des Anlagenbetreibers einen feldbasierten Datenkorrekturvorschlag zu erstellen. Zuvor war eine Korrektur der Anlagenbetreiberdaten nur über ein eigens dafür vorgesehenes Nachrichtfeld möglich. Dieses Nachrichtfeld wurde mit der Einführung der feldbasierten Datenkorrektur entfernt. Korrekturvorschläge zu den Anlagenbetreiberdaten, die zwischen dem 19.12.2019 und dem 08.04.2021 erstellt wurden und bislang nicht vom Anlagenbetreiber bearbeitet wurden, enthalten weiterhin dieses Nachrichtfeld. Die Bearbeitung dieser Korrekturvorschläge ist für den Anlagenbetreiber umständlich und schwer verständlich. Daher hat sich die Bundesnetzagentur dazu entschieden, diese Korrekturvorschläge an die Netzbetreiber zurückzugeben.

Es ist davon auszugehen, dass die Korrektur in vielen Fällen bereits außerhalb des Datenkorrekturprozesses vorgenommen wurde und lediglich das Ticket nicht an den Netzbetreiber zurückgegeben wurde. In diesen Fällen kann die Prüfung abgeschlossen werden.

Wenn die Korrektur der Anlagenbetreiberdaten weiterhin erforderlich sein sollte, dann soll ein neuer Korrekturvorschlag mit einer feldbasierten Korrektur erstellt werden.

Es handelt sich um insgesamt 10.000 Tickets, von denen 3.500 Tickets Einheiten mit einer Leistung größer als 10 kW betreffen und damit bei nicht fristgerechter Bearbeitung von einem Verwaltungsverfahren betroffen wären. Da es sich um Tickets der Kategorie „Wiedervorlage“ handelt, wird grundsätzlich eine stillschweigende Fristverlängerung von 3 Monaten ab Erstellungsdatum gewährt.

Besonders stark von der Aktion betroffene Netzbetreiber werden im Vorfeld von der Bundesnetzagentur per E-Mail informiert. Die Aktion startet im Juli (27. Und 28. Kalenderwoche).

1.2.2 Korrekturvorschläge, die nur eine Nachricht und keinen feldbasierten Korrekturvorschlag enthalten

Es gibt derzeit c. 82.000 offene Korrekturvorschläge im MaStR, die ausschließlich eine Nachricht an den Anlagenbetreiber enthalten. Die Bundesnetzagentur hat diese Korrekturvorschläge ausgewertet und festgestellt, dass diese Nachrichten durch eine fehlerhafte Verwendung des Systems zu Stande gekommen sind. Es wurde daher entschieden, zukünftig keine Korrekturvorschläge mehr zuzulassen, die ausschließlich eine Nachricht enthalten (siehe auch 2.3).

Die Korrekturvorschläge, die derzeit noch offen sind, werden an die Netzbetreiber zurückgegeben. Nach Möglichkeit weisen wir bei der Übergabe auf die richtige Vorgehensweise hin.

Wir fordern Sie auf, zeitnah keine weiteren Korrekturvorschläge, die ausschließlich eine Nachricht ohne feldbasierten Korrekturvorschlag enthalten, an Anlagenbetreiber zu versenden. Wir behalten uns vor, Ihnen diese Korrekturvorschläge ebenfalls zurückzuschicken. Sollten Sie Rückfragen zum Umgang mit einzelnen Tickets haben, werfen Sie zunächst einen Blick in die [FAQ für Netzbetreiber](#) und das [Handbuch zur Netzbetreiberprüfung](#). Sollte es Fälle geben, die dort nicht berücksichtigt wurden, teilen Sie uns dies ausschließlich über das Kontaktformular unter Angabe Ihrer SNB- oder GNB-Nummer mit.

Von den ca. 82.000 Tickets betreffen ca. 26.000 Tickets Einheiten mit einer Leistung größer als 10 kW, die bei nicht fristgerechter Bearbeitung von einem Verwaltungsverfahren betroffen wären. Da es sich auch hier um Tickets der Kategorie „Wiedervorlage“ handelt, wird eine stillschweigende Fristverlängerung von 3 Monaten ab Erstellungsdatum gewährt.

Auch in diesen Fällen werden besonders stark von der Aktion betroffene Netzbetreiber im Vorfeld von der Bundesnetzagentur kontaktiert. Zusätzlich wird am 10.07.2025 auf der Informationsseite zu den Aktionen zur Qualitätssicherung eine Tabelle mit den betroffenen Tickets veröffentlicht. Es ist möglich, in dieser Tabelle nach Ihrer SNB-Nummer zu filtern.

Die Aktion startet voraussichtlich ab Mitte Juli (29. Kalenderwoche) und wird sich auf Grund der großen Menge der Tickets über mehrere Monate hinziehen.

1.3 Abfrage zu nicht im MaStR registrierten Einheiten und Anlagenbetreibern

Die Abfrage zu nicht im MaStR registrierten Einheiten und deren Anlagenbetreibern startet diesen Monat. Die Meldung ist für alle Strom- und Gasnetzbetreiber verpflichtend. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter werden zusätzlich per E-Mail zur Meldung aufgefordert.

Meldefrist ist der 31.08.2025

Wie erfolgt die Meldung?

Zur Übermittlung von Daten sind ausschließlich die Verfahren zur Datenübermittlung: VER600 „Meldung fehlender Registrierungen 2025 – Gas“ und VER601 „Meldung fehlender Registrierungen 2025 – Strom“ im MaStR zu verwenden. Eine Leermeldung ist ebenfalls verpflichtend von jedem Strom- und jedem Gasnetzbetreiber einzeln abzugeben, sofern alle Ihnen bekannten Einheiten und Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet registriert sind. Die Leermeldung erfolgt ebenfalls über das Verfahren zur Datenübermittlung.

Was soll gemeldet werden?

- Es sollen nur Marktakteure, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und Speicher gemeldet werden, die zur Registrierung im MaStR verpflichtet sind. Insbesondere Einheiten **militärischer Einrichtungen**, die der Landesverteidigung dienen, sind gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 MaStRV von der Registrierungspflicht befreit und **dürfen nicht gemeldet werden**.
- Die Meldung soll unabhängig von der Bruttoleistung der Anlage erfolgen. Auch Balkonkraftwerke sollen gemeldet werden, sofern sie bekannt sind.
- Einheiten, die im Betriebsstatus „in Planung“ im MaStR registriert wurden, die nach Ihrem Kenntnisstand bereits zum 31.12.2024 in Betrieb waren, sollen gemeldet werden.
- Die Meldung von Einheiten, die nach dem 31.12.2024 in Betrieb gegangen sind, ist nur bei Balkonkraftwerken verpflichtend.

2 Netzbetreiberprüfung

2.1 Nachrichtenfeld für Anlagenbetreiber bei Annahme eines Korrekturvorschlages entfernt

Im Rahmen der diesjährigen Webinare für Netzbetreiber wurde vermehrt an die Bundesnetzagentur herangetragen, dass sich Tickets bei den Netzbetreibern in der Wiedervorlage befanden, obwohl der Anlagenbetreiber den Datenkorrekturvorschlag angenommen hat. Dieses Verhalten war darauf zurückzuführen, dass die Anlagenbetreiber zusätzlich eine Nachricht angegeben haben. Diese Nachrichten enthielten überwiegend nur eine weitere Bestätigung, dass der Anlagenbetreiber die Korrektur des Netzbetreibers angenommen hat und waren somit für die Bearbeitung des Tickets nicht relevant.

Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur entschieden, die Möglichkeit, eine Nachricht anzugeben, zu entfernen, wenn der Anlagenbetreiber die Korrekturvorschläge des Netzbetreibers annimmt. Sobald der Anlagenbetreiber eine Korrektur ablehnt oder eine eigene Änderung erstellt, erscheint das Nachrichtenfeld weiterhin und ist verpflichtend vom Anlagenbetreiber zu befüllen.

Diese Änderung wurde zum 28.05.2025 umgesetzt und sollte dazu führen, dass sich der Arbeitsaufwand für die Wiedervorlagetickets bei den Netzbetreibern reduziert.

2.2 Keine Korrekturen zu den Feldern „Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber“, „Mieterstrom angemeldet“ und „Leistungsbegrenzung“ bei Registrierungsdatum seit dem 01.01.2023 möglich

Seit dem 01.01.2023 müssen Anlagenbetreiber im MaStR keine Angaben mehr zu den Themen Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber, Mieterstrom und Leistungsbegrenzung machen. Diese Änderung wurde im MaStR zum 01.04.2024 umgesetzt. Es war jedoch für den Netzbetreiber weiterhin möglich für diese Werte einen Korrekturvorschlag zu erstellen, auch wenn die Einheit nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde (vgl. Newsletter 2024/2 - Änderungen bei den netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten).

Diese Korrekturvorschläge werden dem Anlagenbetreiber zwar angezeigt, jedoch vom System nach der Bearbeitung nicht übernommen. Vorschläge, die ausschließlich Korrekturen zu den genannten Feldern enthielten, wurden automatisch vom System geschlossen. Um dieses Verhalten zu ändern, können seit dem 28.05.2025 keine Korrekturvorschläge für die Felder „Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber“ und „Mieterstrom“ mehr erstellt werden, wenn die Einheit nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde.

Die Möglichkeit Korrekturvorschläge zur Leistungsbegrenzung zu erstellen, wird ebenfalls in den kommenden Wochen für Einheiten mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2023 entfernt.

2.3 Verhinderung der Versendung einer Nachricht ohne Korrekturvorschlag

Wie unter 1.2.2 erwähnt, hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass es keinen Anwendungsfall für ausschließliche Übermittlung einer Nachricht an den Anlagenbetreiber gibt, die mit der vorgesehenen Nutzung übereinstimmt. Daher wird es ab dem 01.10.2025 nicht mehr möglich sein, Korrekturvorschläge zu übermitteln, die ausschließlich eine Nachricht an den Anlagenbetreiber enthalten.

In Verbindung mit einer feldbasierten Datenkorrektur steht das Nachrichtenfeld weiterhin zur Verfügung. Auch für die Anlagenbetreiber steht das Feld weiterhin zur Verfügung, sofern der Korrekturvorschlag nicht angenommen wurde (siehe 2.1).

Passen Sie Ihre interne Vorgehensweise dahingehend an, wenn möglich bereits vor dem 01.10.2025.

3 Neuheiten im MaStR

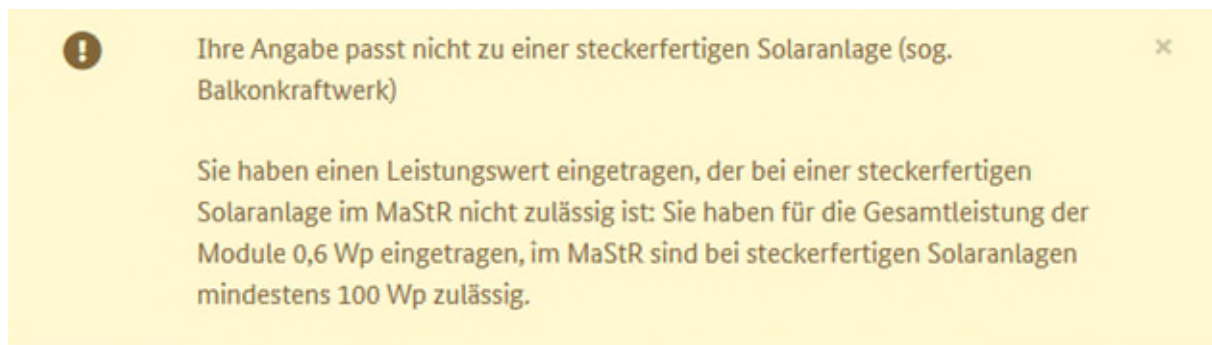
3.1 Neue Filter zu „Art der Solaranlage“ und „Wind auf See oder an Land“

Die früher unter dem Begriff „Lage“ geführten Kategorien „Art der Solaranlage“ und „Wind auf See oder an Land“ wurde in der Darstellung und Filterung im MaStR getrennt und können seit dem 03.04.2025 separat gefiltert werden. Der Begriff „Lage“ entfällt somit.

3.2 Änderungen zur Verbesserung der Erfassung von steckerfertigen Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerke)

Zur Verbesserung der Qualität der registrierten Daten von Balkonkraftwerken wurden weitere Validierungen bei der Eingabe der Daten hinzugefügt.

Es ist aufgefallen, dass Anlagenbetreiber häufig viel zu kleine Leistungswerte im MaStR eintragen. Aus diesem Grund wurde die Untergrenze für die Gesamtleistung der Module und für die Wechselrichterleistung auf 100 Wp festgelegt. Seit dem 17.04.2025 erhält der Anlagenbetreiber bei Unterschreitung dieses Wertes die folgende Meldung:



Weiterhin wurde der Wertebereich für die Modulanzahl bei Balkonkraftwerken zum 28.05.2025 angepasst. Es können nun maximal 50 Module registriert werden. Diese Größenordnung war notwendig, um sehr kleine Solarmodule bei der Registrierung nicht auszuschließen.

Auch für das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme für Balkonkraftwerke wurde zum 15.05.2025 ein neuer Wertebereich festgelegt. Das erstmalige Inbetriebnahmedatum muss nun nach dem 01.01.2010 liegen.

Ebenfalls wird seit dem 28.05.2025 bei der Registrierung der Änderung des Standortes (z.B. Umzug) eines Balkonkraftwerkes erneut verpflichtend die Zählnummer abgefragt.

3.3 Funktion zum Teilen von Informationen

Über die jeweils für das verwendete Betriebssystem übliche Schaltfläche (  ) können nun die MaStR-Nummern von Anlagenbetreibern geteilt werden. Diese Funktion wurde insbesondere zur Erleichterung der Registrierung eines Betreiberwechsels eingeführt. Denn bei der Registrierung eines Betreiberwechsels muss der neue Betreiber dem alten Betreiber seine ABR-Nummer mitteilen. Dies kann nun über die Teilen-Funktion erfolgen.

4 Allgemeines

4.1 Anpassung der Definition von Ortsfestigkeit

Die Ortsfestigkeit eines Speichers ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung für die Registrierungspflicht der Anlage. Aufgrund der Vielzahl neuer Kleinstspeicherlösungen wurde die Definition angepasst. Durch die neue Definition wird klargestellt, welche Speicherlösungen der Registrierungspflicht unterfallen und welche Speicher nicht zu registrieren sind.

Nach der neuen Definition wird eine Anlage dann ortsfest betrieben, wenn die Anlage nicht für den Transport vorgesehen ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie auf Grund ihrer Art oder bestimmungsgemäßen Konstruktion an ihren Standort gebunden ist. Hierunter fallen insbesondere Speicherlösungen zu Balkonkraftwerken. Von der Definition nicht erfasst werden Kleinstspeicher die vornehmlich im Camping- und Outdoorbereich Verwendung finden.

4.2 Qualitätssicherung der Daten der Netzbetreiber

Das Interesse an den Daten des MaStR wird immer größer und spezifischer. So sind nun auch die von den Netzbetreibern registrierten Daten in den Fokus gerückt, daher wird die Bundesnetzagentur auch hier ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen erweitern.

Unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen werden sich im ersten Schritt auf die Spannungsebene und die Zusammenfassung zur technischen Lokation beschränken. Da es im MaStR bisher keine Funktion gibt, um Netzbetreibern Korrekturvorschläge für ihre Daten zu übermitteln, werden wir die Aufforderung zur Korrektur per Mail an den verantwortlichen Marktakteursvertreter übermitteln.

Hinweis zur Zusammenfassung zur technischen Lokation: Im MaStR sollen alle Einheiten, die technisch miteinander verbunden und gemeinsam über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte an das Netz angeschlossen sind, in einer technischen Lokation zusammengefasst werden. Aus dieser Zusammenfassung lassen sich z. B. Auswertungen zur Größe eines Windparks oder zum gemeinsamen Betrieb eines Speichers und einer Solaranlage treffen. Zur Zusammenfassung von Einheiten zu einer technischen Lokation sollen die in Kapitel 3.3.1. des Handbuches zur Netzbetreiberprüfung beschriebenen Funktionen verwendet werden.

An dieser Stelle möchten wir weiterhin darauf hinweisen, dass die Nettoengpassleistung bei allen Netzanschlusspunkten oberhalb der Mittelspannung verpflichtend anzugeben ist. Die Bundesnetzagentur behält sich als weitere Qualitätssicherungsmaßnahme vor, nicht befüllte Felder dieser Kategorie nachzufordern.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2025/3

17.09.2025

1 Aktuelles

1.1 Großes Release mit längerem Wartungszeitraum am 1. Oktober 2025

Wie in den vergangenen Jahren findet am 1. Oktober 2025 ein großes Release statt, bei welchem auch eine Aktualisierung des Webdienstes erfolgt.

Im Rahmen des Release erfolgt die Anpassung und Migration einer größeren Menge von Daten aufgrund der sich ergebenden Änderungen (siehe „Neuheiten im MaStR“). Deshalb gehen wir davon aus, dass die Auslieferung am 1. Oktober deutlich länger dauern wird als die üblichen Releases. Das MaStR wird voraussichtlich den ganzen Vormittag nicht zur Verfügung stehen.

1.2 Aussetzen der Verwaltungsverfahren

Auf Grund von Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Funktionen zum 1. Oktober 2025 werden die Verwaltungsverfahren gegen Netzbetreiber erst Mitte Oktober wieder aufgenommen.

1.3 Erhöhung der Sicherheit bei der SSL-Verschlüsselung

Das MaStR wird ab dem 1. Oktober 2025 bei der Verschlüsselung mit TLS 1.2 die Chiffren bzw. Cipher Suites

- TLS_ECDHE_RSA_WITH_AES_256_CBC_SHA384 (IANA-Nr. 0xC028) und
- TLS_ECDHE_RSA_WITH_AES_128_CBC_SHA256 (IANA-Nr. 0xC027)

nicht mehr unterstützen. Diese Maßnahme erhöht die Sicherheit der SSL-Verschlüsselung. Diese Information richtet sich hauptsächlich an Netzbetreiber, die über den Webdienst mit dem MaStR kommunizieren.

1.4 Qualitätsinitiative auf Grund der Nutzung der MaStR-Daten durch die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur

1.4.1 Nettonennleistung

Mit der FAQ zur Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ([BK8-24-001-A](#)) hat die Beschlusskammer 8 am 28.08.2025 darüber informiert, dass bei der Ermittlung der Erneuerbaren-Energie-Kennzahl (EKZ) für die installierte Erzeugungsleistung verstärkt auf die im Marktstammdatenregister hinterlegten Werte der Nettonennleistung abgestellt werden soll.

Aus diesem Grund führt die Bundesnetzagentur im August und September eine Qualitätsinitiative für die Nettonennleistung durch. Sie besteht aus den folgenden zwei Punkten.

- *Erneuter Start von Korrekturaufforderungen, die angelegt wurden, bevor es die Funktion der automatischen Datenübernahme gab.*
Die automatische Datenübernahme wurde auf Korrekturaufforderungen angewandt, die vor der Einführung dieser Funktion erstellt wurden (vgl. auch 1.5.1). Dabei wurden die Korrekturvorschläge priorisiert, bei denen die Abweichung zwischen der registrierten Nettonennleistung und dem Korrekturvorschlag des Netzbetreibers besonders groß ist. In den Fällen, in denen eine automatische Datenübernahme möglich ist, erfolgt diese bis Ende September.
- *Geänderte Priorisierung der Verwaltungsverfahren gegen Anlagenbetreiber wegen nicht bearbeiteter Korrekturvorschläge.*
Auch bei den Verwaltungsverfahren wurde die Priorisierung so angepasst, dass vorrangig Korrekturvorschläge berücksichtigt werden, bei denen die Abweichung zwischen der registrierten Nettonennleistung und dem Korrekturvorschlag des Netzbetreibers besonders groß ist.

1.4.2 Spannungsebene

Außerdem spielt die Zuordnung zur Spannungsebene für die Auswertung der Beschlusskammer 8 eine wichtige Rolle, daher wurden neue Möglichkeiten für die Netzbetreiber geschaffen die Spannungsebene zu plausibilisieren.

Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung durch Netzbetreiber

Im MaStR wird die Spannungsebene im ersten Schritt durch die Anlagenbetreiber angegeben. Dies dient sowohl der eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Einheit als auch der Sicherstellung, dass im MaStR für statistische Auswertungen stets eine Spannungsebene hinterlegt ist. Diese Angabe des Anlagenbetreibers soll und kann nicht korrigiert werden. Der Wert wird jedoch überschrieben, sobald der Netzbetreiber den Netzanschlusspunkt für die Einheit angelegt hat und dort die Spannungsebene hinterlegt. Aus diesem Grund gibt es nun in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ zwei Spalten für die Spannungsebene.

In der Spalte „Spannungsebene der Netzbetreiberzuordnung“ ist zunächst die Angabe des Anlagenbetreibers hinterlegt. Diese Angabe wird in der Liste entfernt, sobald der Netzbetreiber am Netzananschlusspunkt die Spannungsebene hinterlegt. Dieses Datum wird dann in der Spalte „Spannungsebene des Netzananschlusspunktes“ angezeigt.

Einheiten in meinem Netz				
	MaStR-Nr. der Einheit	Anzeige-Name der Einheit	Spannungsebene des Netzananschlusspunktes	Spannungsebene der Netzbetreiberzuordnung
 	SEE903272182415	Ackerland Plus		Mittelspannung
 	SEE987863863679	Allesverbrenner		Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)
 	SEE939629426062	Anlage halt		Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)
 	SEE916871942700	Auf dem Dach	Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)	
 	SEE941023224496	Batterie ABC	Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)	
 	SEE935419783223	Biomasse Demo		Niederspannung (= Hausanschluss/Haushaltsstrom)

Durch Filtern in der Spalte „Spannungsebene der Netzbetreiberzuordnung“ können grobe Fehler bei der Angabe der Spannungsebene schnell identifiziert werden. Diese können korrigiert werden, indem der Netzananschlusspunkt hinterlegt wird.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Zuordnung zur technischen Lokation und der Netzananschlusspunkt zu jedem Zeitpunkt der Netzbetreiberprüfung vorgenommen werden können. Hierfür ist es nicht notwendig, dass der Datenkorrekturprozess abgeschlossen ist.

Auch weil die Freigabe der MaStR-Daten für den Übertragungsnetzbetreiber erst erfolgt, wenn die Einheit durch den Anschlussnetzbetreiber einem Bilanzierungsgebiet und somit einer Regelzone zugeordnet wurde, ist es empfehlenswert den Netzananschlusspunkt frühzeitig anzulegen.

1.5 Aufräumaktionen

1.5.1 Automatische Datenkorrektur bei alten Tickets

Die Bundesnetzagentur hat damit begonnen, die automatische Datenübernahme auf Korrekturvorschläge anzuwenden, die vor der Einführung der Funktion erstellt und bisher nicht bearbeitet wurden. Es handelt sich hierbei um Korrekturvorschläge, die vor dem 03.12.2020 erstellt wurden und die für eine automatische Datenübernahme grundsätzlich infrage kommen.

Auf Grund der Vielzahl der Tickets muss die Bearbeitung gestaffelt werden und wird sich über mehrere Monate hinziehen. Die Anlagenbetreiber werden per E-Mail über den weiterhin offenen Korrekturvorschlag benachrichtigt und darüber informiert, dass eine automatische Datenübernahme erfolgt, wenn das Ticket nicht innerhalb von vier Wochen bearbeitet wird.

Eine automatische Datenübernahme wird nicht in jedem Fall durchführbar sein. In diesen Fällen werden die Anlagenbetreiber darüber informiert, dass die Datenkorrektur nicht automatisch geschlossen werden konnte und diese innerhalb einer weiteren vierwöchigen Frist zu bearbeiten ist.

1.5.2 Weitere Wiedervorlagen bei fehlerhaft verwendeten Korrekturvorschlägen

Die Bundesnetzagentur hat weitere Fälle identifiziert, bei denen das Freitextfeld zur Korrektur der Anlagenbetreiberdaten verwendet wurde, vgl. 1.2.1 im Newsletter 2025/2. Es handelt sich um 4.500 zusätzliche Tickets, bei denen neben dem Freitextfeld auch eine feldbasierte Datenkorrektur für die Einheit hinterlegt wurde.

Die Bundesnetzagentur wird auch diese Tickets mit einem entsprechenden Hinweis an die Netzbetreiber zurückgeben. Wenn die Korrektur der Anlagenbetreiberdaten weiterhin erforderlich sein sollte, dann soll ein neuer Korrekturvorschlag mit einer feldbasierten Korrektur erstellt werden.

Auf der Hilfeseite „[Aktionen zur Qualitätssicherung](#)“ wurden die Fälle in der Tabelle der betroffenen Ticketprozesse unter der Aktion vom 14.07.2025 ergänzt.

2 Netzbetreiberprüfung

2.1 Keine Korrekturvorschläge ohne korrigiertes Datenfeld

Wie im Newsletter 2025/2 angekündigt, wird es ab dem 01. Oktober 2025 nicht mehr möglich sein, Korrekturvorschläge zu erstellen, die ausschließlich eine Nachricht an den Anlagenbetreiber enthalten. Das Nachrichtenfeld steht weiterhin zur Verfügung, der Korrekturvorschlag kann jedoch nur abgeschickt werden, wenn mindestens ein Datenfeld zur Korrektur vorgeschlagen wird.

Sollte eine Korrektur nicht möglich sein, weil noch Klärungsbedarf mit dem Anlagenbetreiber besteht, muss diese Klärung außerhalb des MaStRs stattfinden. Sie können die im MaStR hinterlegten Kontaktdaten des Anlagenbetreibers zur Kontaktaufnahme verwenden, jedoch nicht die Funktionen des MaStRs. Sie finden die Kontaktdaten des Anlagenbetreibers entweder in der Detailansicht des Anlagenbetreibers unter Kontakt oder im Reiter Benutzerrollen.

Die im Newsletter 2025/2 angekündigte Bereinigungsaktion der Altfälle dauert weiterhin an.

2.2 Hinterlegung des Grundes für die Reaktivierung einer Einheit im entsprechenden Ticket

Die Bundesnetzagentur deaktiviert aus verschiedenen Gründen Einheiten im MaStR, insbesondere, wenn davon ausgegangen wird, dass es sich bei dieser Einheit um ein Duplikat handelt. Der Anlagenbetreiber erhält die Möglichkeit der Deaktivierung dieser Einheit zu widersprechen. Stimmt die Bundesnetzagentur dem Widerspruch zu, wird die Einheit reaktiviert.

In diesem Fall startet eine erneute Netzbetreiberprüfung mit dem letzten Vorgang „Die Einheit wurde nach einer Deaktivierung reaktiviert“. Dieses Ticket enthält nun den Grund für die Reaktivierung, der von der Bundesnetzagentur hinterlegt wird. Der Grund kann ebenfalls über den Webdienst abgerufen werden.

Netzbetreiberprüfung gestartet

Beschreibung

Der Anlagenbetreiber **Zweiter Anlagenbetreiber (ABR980106927152)** hat Sie als Anschlussnetzbetreiber für die Einheit „**Auf dem Dach**“ (**SEE916871942700, Solareinheit, 11 kW**) angegeben. Die Bundesnetzagentur fordert Sie auf, die Netzbetreiberprüfung für die Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers innerhalb der in diesem Ticket vorgegebenen Frist durchzuführen. Den Grund für den Start der Netzbetreiberprüfung können Sie dem Verlauf im unteren Teil dieses Tickets entnehmen.

Hinweis: Beachten Sie zur Bearbeitung der Netzbetreiberprüfung das Handbuch der Netzbetreiberprüfung und die aktuellen Newsletter in der [Webhilfe](#).

Die Bundesnetzagentur hat eine Reaktivierung für diese Einheit registriert. Beachten Sie folgenden Hinweis bei der Prüfung der Einheit:

An diesem Standort gibt zwei baugleiche Solaranlagen. Es handelt sich bei dieser SEE somit nicht um ein Duplikat.

2.3 Neuer Fristverlängerungsgrund „Anlagenbetreiber verweigert Anmeldung“

Ab dem 01. Oktober 2025 wird eine neue Begründung für Fristverlängerungsanträge eingeführt: „Anlagenbetreiber verweigert Anmeldung“. Diese Begründung kann ausgewählt werden, wenn eine Einheit nicht beim Netzbetreiber angemeldet wurde und der Anlagenbetreiber nicht auf die Kontaktaufnahme des Netzbetreibers reagiert oder sich weigert die Einheit beim Netzbetreiber zu melden.

Die neue Begründung ist in Abgrenzung zu „Inbetriebnahmeprotokoll oder andere prüfungsrelevant Unterlagen liegen nicht vor“ zu betrachten. Die Begründung ist dann auszuwählen, wenn die Einheit bereits bei Ihnen angemeldet wurde, jedoch das Inbetriebnahmeprotokoll nicht eingereicht wurde oder andere prüfungsrelevante Unterlagen fehlen.

3 Neuheiten im MaStR

3.1 Inbetriebnahmedatum am neuen Standort

Ab dem 1. Oktober 2025 wird bei der Registrierung der Änderung der Standortdaten danach unterschieden, ob es sich um eine Korrektur falscher Angaben oder eine Standortänderung handelt. Bei der Registrierung einer Standortänderung erfolgt zusätzlich die Abfrage des Inbetriebnahmedatums am aktuellen Standort.

Grund der Standortänderung

Für die Änderung der Standortdaten der Einheit stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Korrektur irrtümlicher falscher Angaben

Fehlerhafte Standortdaten korrigieren

- Registrierung der Standortänderung der Einheit, die sich z.B. aus einem Umzug oder einem Verkauf der Einheit ergeben hat

Standortänderung registrieren

Name und Betriebsdaten

Inbetriebnahmedatum am aktuellen Ort * ⓘ

 TT.MM.JJJJ

Das Datum der Inbetriebnahme am aktuellen Standort wird dann neben dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit im Reiter „Allgemeine Daten“ und in die Einheitenlisten geführt. Es verbessert insbesondere die Möglichkeiten für statistische Auswertungen.

Auch bei der Bearbeitung von Datenkorrekturvorschlägen muss der Anlagenbetreiber zukünftig zwischen Korrektur oder Standortänderung auswählen. Adresskorrekturen können wie bisher von den Netzbetreibern erstellt werden. Der Anlagenbetreiber wird bei der Bearbeitung des Korrekturvorschlages gefragt, ob es sich um eine reine Adresskorrektur oder eine Standortänderung handelt. Im Fall einer Standortänderung muss der Anlagenbetreiber das Inbetriebnahmedatum am neuen Standort hinterlegen. Damit ist eine Adresskorrektur ab dem 1. Oktober 2025 nicht mehr ohne Mitwirkung des Anlagenbetreibers möglich. Die automatische Datenübernahme kann somit nicht mehr angewendet werden, wenn ein Korrekturvorschlag eine Adresskorrektur enthält.

3.2 „Löschung beantragen“ umbenannt in „Fehlerhafte Einheit löschen“

Die bisherige Funktion „Löschung beantragen“ wurde in „Fehlerhafte Einheit löschen“ umbenannt. Ziel der Anpassung ist eine bessere Verständlichkeit und präzisere Beschreibung des Prozesses für den Anwender. Eine Löschung soll nur bei falscher Registrierung beantragt werden und nicht z.B. bei Stilllegungen.

3.3 Neue Felder zum Thema Flächennutzung

Mit der MaStRV, die zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wurden neue Felder zum Thema Flächennutzung hinzugefügt. Diese Änderungen werden nun zum 1. Oktober 2025 umgesetzt und haben Auswirkungen in verschiedenen Bereichen, die in den folgenden Kapiteln dargestellt sind.

3.3.1 Änderungen bei der Erfassung von Solaranlagen

Um im MaStR die Felder zur Flächennutzung sinnvoll abfragen zu können, werden Solaranlagen zukünftig weniger kleinteilig, stattdessen den üblichen Einteilungen im Markt entsprechend, erfasst. Gleichzeitig erfolgt eine bessere Nutzerführung zur Vermeidung von Registrierungsfehlern.

Ab dem 1. Oktober 2025 werden Solaranlagen im MaStR nur noch in vier Arten unterschieden, nicht mehr in sechs:

Vor dem 1. Oktober
Art der Solaranlage/Lage PV
Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)
Bauliche Anlagen (Hausdach, Gebäude und Fassade)
Bauliche Anlagen (Sonstige)
Freifläche
Gewässer
Großparkplatz

Ab 1. Oktober
Art der Solaranlage
Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)
Gebäudesolaranlage
Freiflächensolaranlage
Sonstige Solaranlage

Für die Registrierung im MaStR werden die Arten der Solaranlage von der Bundesnetzagentur erstmals definiert und zur Verbesserung der Verständlichkeit der Registrierung wird die Solaranlagen-Kategorie eingeführt:

Solaranlagen-Kategorie	Art der Solaranlage	Beschreibung der Art der Solaranlage
Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)	Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die mit einem Stecker angeschlossen werden und deren installierte Leistung nicht 2000 Watt überschreitet und deren Wechselrichterleistung nicht 800 Watt (800 VA) überschreitet.
Gebäudesolaranlage	Gebäudesolaranlage	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die auf, an oder in einem Gebäude errichtet sind. Zu dieser Art der Solaranlage zählen im MaStR auch weitere Anlagen: • Anlagen auf, an oder in sonstigen baulichen Anlagen mit Gebäudecharakter wie Schuppen oder Unterständen, • Anlagen auf, an oder in Garagen und Carports, die einem Gebäude zugehörig sind und • Anlagen in einem Garten, der einem Gebäude zugehörig ist
Andere Solaranlage	Freiflächensolaranlage	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die mittels einer ausschließlich für die PV-Anlage errichteten Unterkonstruktion mit der Erdoberfläche (Boden, Gewässer) verbunden sind. Zu dieser Art der Solaranlage zählen im MaStR auch Anlagen auf Deponien oder Kiesgruben etc. und schwimmende Solaranlagen.
	Sonstige Solaranlage	Zu dieser Art der Solaranlage zählen Anlagen, die zu keiner der anderen drei Solararten zählen (z.B. Anlagen an Lärmschutzwänden, an großen Zäunen oder über Parkplätzen).

Für den Nutzer spiegeln sich diese Definitionen in den Einstiegs-Kacheln bei der Registrierung wider:

**Steckerfertige Solaranlage
(sogenanntes
Balkonkraftwerk)**

Anschluss mit einem Stecker und
Installierte Leistung → höchstens 2.000 Watt
Wechselrichterleistung → höchstens 800 Watt.



**Solaranlage auf einem
Dach, Gebäude**

Mit einem Gebäude verbunden oder einem Gebäude zugehörig
Beispiele: Anlagen auf/an Dächern, Fassaden, Scheunen, Garagen, kleinen Carports oder im Garten.



**Andere größere
Solaranlage (z.B.
Freiflächenanlage)**

Mittels einer Unterkonstruktion mit der Erdoberfläche verbunden.
Beispiele: Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Deponien oder Gewässern, über Verkehrsflächen oder großen Parkplätzen, an Lärmschutzwänden oder großen Zäunen.



Freiflächenanlagen und sonstige Solaranlagen sind hierbei als Kategorie „Andere Solaranlagen“ zusammengefasst, da sie sich nur durch bestimmte Flächen-Merkmale unterscheiden (siehe Kapitel 3.3)

Solaranlagen-Kategorie oder Art der Solaranlage? Was muss der Netzbetreiber prüfen?

„Solaranlagen-Kategorie“ ist ein Datenfeld, dass nur in der Datenbankstruktur bzw. im Webdienst sichtbar ist. Auf der Oberfläche ist immer nur von „Art der Solaranlage“ die Rede, auch wenn für die Anwendung das Feld „Solaranlagen-Kategorie“ mit seinen drei Katalogwerten hinterlegt ist. Dies ist insbesondere für die Netzbetreiberprüfung wichtig. Der Netzbetreiber muss nur überprüfen, ob die Einheit mit der richtigen Kategorie registriert wurde. Seine Prüfpflicht der „Art der Solaranlage“ gemäß Anhang der MaStRV ist damit erfüllt. Existierende Korrekturvorschläge zur „Art der Solaranlage“ bleiben erhalten und werden migriert zur Korrekturvorschlägen für die Solaranlagen-Kategorie.

Wie werden die Einheiten in die neue Logik überführt? Was muss der Anlagenbetreiber tun? Was muss der Netzbetreiber tun?

Die Umstellung auf die neuen Arten der Solaranlage erfolgt am 1. Oktober 2025 per Migration. Die Migration löst keine neue Netzbetreiberprüfung aus. Alle Felder zu Flächendaten, auch neue Felder, die Voraussetzung für die Registrierung sind (R-Felder), bleiben bei der Migration leer. Die Betreiber von Freiflächensolaranlagen und von sonstigen Solaranlagen (Stand 1. Oktober nach der Migration) werden im Laufe des Oktobers von der Bundesnetzagentur per Mail dazu aufgefordert, die Eintragungen im MaStR zu überprüfen und fehlende Daten nachzuregistrieren. Betreiber von steckerfertigen Solaranlagen und von Gebäudesolaranlagen, werden nicht gesondert informiert.

Ausnahme: Wurde eine Einheit per Migration von der bisherigen Art „Bauliche Anlage (Sonstige)“ zu „Steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ oder „Gebäudesolaranlage“ umgehängt, wird der Anlagenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt darüber informiert und zur Überprüfung und Ergänzung der Daten aufgefordert.

3.3.2 Änderungen bei der Erfassung von Flächendaten bei Solaranlagen

Für alle Einheiten der Kategorie „Andere Solaranlage“ sind Flächenangaben neu zu registrieren. Dies gilt auch für die am 1. Oktober 2025 in diese Kategorie migrierten Einheiten. Es sind Anpassungen an bestehenden Feldern vorgenommen worden, sowie weitere Felder hinzugekommen (siehe Tabelle).

Sämtliche Datenfelder zu Flächenangaben sind nicht netzbetreiberprüfungsrelevant, können aber (bis auf den Nutzungsbereich) korrigiert werden.

Vorübergehend werden bei migrierten Einheiten Flächenangaben unbefüllt sein, die eigentlich Voraussetzung für die Registrierung sind (R-Felder). Diese Einheiten gelten weiterhin als registriert. Die Bundesnetzagentur wird die entsprechenden Anlagenbetreiber im Laufe dieses Jahres anschreiben und zur Aktualisierung ihrer Daten auffordern.

Feld-Label	Anpassungen
Größe der in Anspruch genommenen Fläche in Hektar	Label angepasst, R-Feld, bisherige Einträge entfernt
Überwiegende Nutzungsart der Fläche vor Errichtung der Solaranlage	Label angepasst, R-Feld, neuer Katalog hinterlegt, bisherige Einträge entfernt
Vorheriger Nutzungsbereich der Fläche	NEU, ergibt sich automatisch aus der Angabe bei der Nutzungsart
Zusätzliche Merkmale der Fläche und der aktuellen Flächennutzung (Mehrfachauswahl möglich)	NEU, R-Feld, Auswahl legt fest, ob es sich um eine Freiflächensolaranlage oder eine Sonstige Solaranlage handelt.
Lichte Höhe in Meter	NEU, P-Feld, nur sichtbar, wenn ausgewählt wurde: „Fläche gemäß § 37 Abs.1 Nr. 3 EEG (besondere Solaranlagen mit Ausschreibung)“ oder „Hauptnutzung der Fläche ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzung“
In Anspruch genommenen landwirtschaftliche Fläche	Ist entfallen, kann aus den obigen Angaben ermittelt werden

3.3.3 Neues Feld „Name des Solarparks“

Für alle Einheiten der Kategorie „Andere Solaranlage“ steht ab dem 1. Oktober 2025 das Feld „Name des Solarparks“ bereit. Das Datenfeld ist in der Bearbeitungsansicht im Reiter „Technische Daten – Art der Solaranlage“ verortet, in der Detailansicht dagegen auf dem Reiter „Allgemeine Daten“ direkt unter dem Anzeigenamen. Die Angabe des Namens des Solarparks erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt freiwillig. Das Feld wird zu Auswertungszwecken in die Liste „Einheiten zu meinem Netz“ integriert.

3.3.4 Anpassungen der Katalogwerte beim Feld „Neigungswinkel“

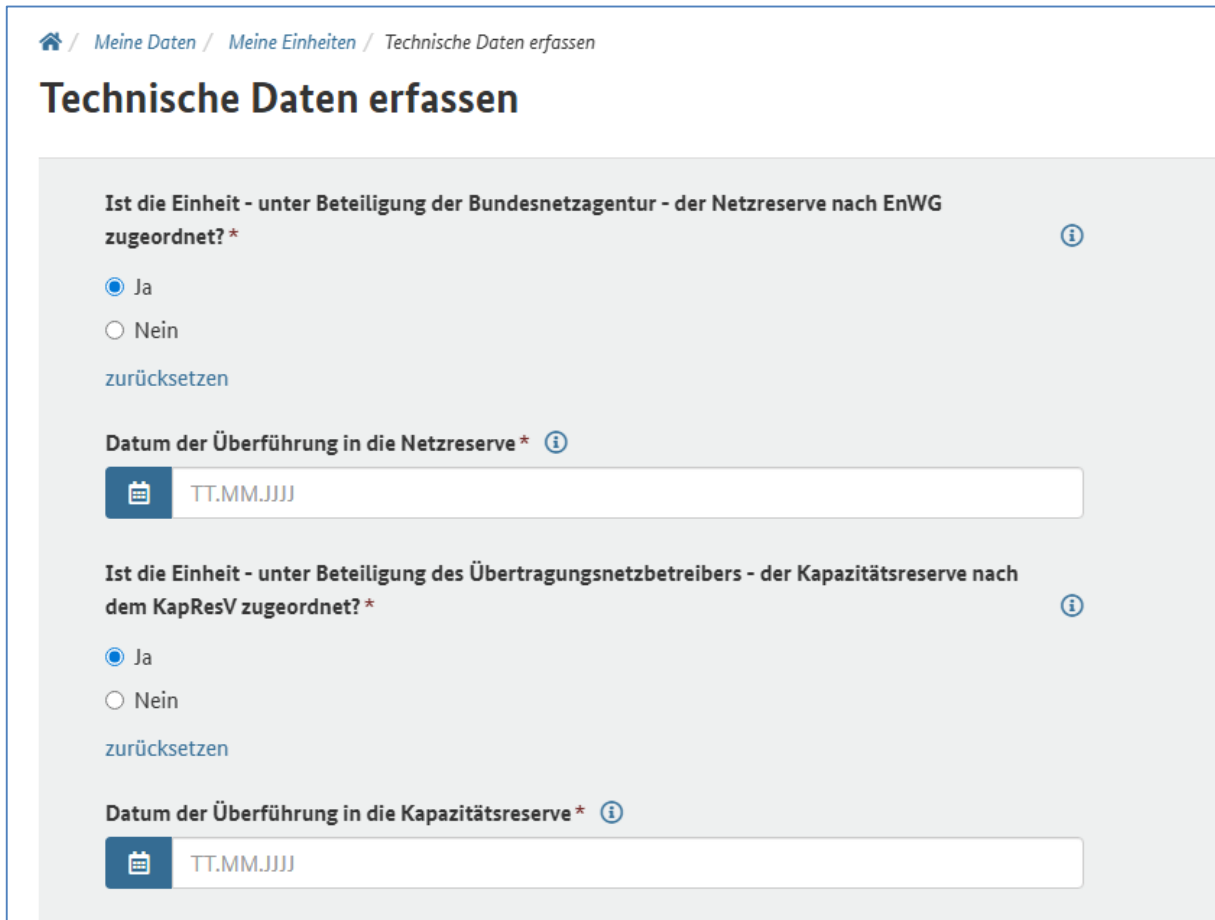
Der bisherige Auswahlkatalog wird um ein Auswahlfeld „< 5 Grad (horizontal)“ erweitert. Der bisherige Katalogwert „Fassadenintegriert“ wird ersetzt durch „90 Grad (vertikal)“. Die restlichen Katalogwerte werden begrifflich angepasst. Damit kann der Neigungswinkel bei annähernd vertikal und horizontal installierten Anlagen genauer registriert werden. Der Auswahlkatalog ist für alle Solaranlagenarten vorgesehen. Er gilt für beide Datenfelder zum Neigungswinkel (Hauptausrichtung und Nebenausrichtung).

Katalog Neigungswinkel (bisher)	Katalog Neigungswinkel (neu)
	< 5 Grad (horizontal)
< 20 Grad	5 - 20 Grad
20 - 40 Grad	21 - 40 Grad
40 - 60 Grad	41 - 60 Grad
> 60 Grad	61 - 89 Grad
Fassadenintegriert	90 Grad (vertikal)
Nachgeführt	Nachgeführt

3.4 Neue Felder zur korrekten Abbildung der Netz- und Kapazitätsreserve

Um Einheiten (Biomasse, Wasser, GSGK, Verbrennung, Kernenergie und Stromspeicher mit einer Nettonennleistung von mindestens 1 MW) in der Netz- und Kapazitätsreserve korrekt abbilden zu können, wurden die dazugehörigen Felder im MaStR neu strukturiert.

Je Reserveart wurden zwei zusätzliche R-Felder hinzugefügt. Ein Auswahlfeld mit der Ausprägung ja/nein und ein Datumsfeld, welches nur angezeigt wird, wenn im Auswahlfeld „ja“ gewählt wurde, siehe Screenshot.



Daneben werden die alten Reservefelder „NetzreserveDatum (Netzreserve: Beginn der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung)“, „Reserveart (Reserveart nach dem EnWG)“ und „Reservedatum (Datum der Überführung in die Reserve)“ zum Release am 1. Oktober in die vier neuen Felder überführt. Die Migration folgt folgender Logik:

- Ist das Feld „NetzreserveDatum“ befüllt, als „Reserveart“ wurde „Netzreserve“ ausgewählt und das „NetzreserveDatum“ unterscheidet sich vom „Reservedatum“, werden die Werte manuell migriert.
- Ist das Feld „NetzreserveDatum“ befüllt oder als „Reserveart“ wurde „Netzreserve“ ausgewählt, werden die Werte in die neuen Felder der Netzreserve überführt.
- Wurde „Kapazitätsreserve“ als „Reserveart“ ausgewählt, werden die Werte in die neuen Felder der Kapazitätsreserve überführt.

4 Allgemeines

4.1 Neue BKG-Daten inklusive der Aktualisierung der automatisch berechneten Standortdaten

Die Daten zu Gemeinde, Landkreis, Bundesland und amtlichem Gemeindeschlüssel (AGS) sind bei vielen Registrierungen veraltet. Um die Datenqualität an dieser Stelle zu verbessern, ist zusammen mit einer Aktualisierung der Adressdaten die erneute Berechnung der o. g. Daten noch im Laufe dieses Jahres vorgesehen.

Die Aktualisierung umfasst die folgenden vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zur Verfügung gestellten digitalen Geodaten:

- Georeferenzierte Adressdaten GA: Aktualitätsstand: 04.2024
- Verwaltungsgebiete 1:25000 VG25: Aktualitätsstand: 31.12.2024
- Postleitzahlgebiete Deutschland (PLZ): 10.2024

Die neu errechneten Gemeinden, Landkreise, Bundesländer und amtlichen Gemeindeschlüssel werden im MaStR ohne Start einer Netzbetreiberprüfung hinterlegt. Es wird jedoch ein neues Datum der letzten Aktualisierung am jeweiligen Objekt hinterlegt, so dass die Änderungen bei Interesse identifiziert und heruntergeladen werden können.

Voraussichtlich wird bei der Ausführung der Migration ein längeres Wartungsfenster benötigt. Dieses Wartungsfenster werden wir über das Laufband auf der MaStR-Seite ankündigen.

4.2 Integration der MaStR-Nummer in Formulare der Netzbetreiber zum Betreiberwechsel

In Fällen, in denen eine Partei nicht an der Registrierung des Betreiberwechsels mitwirkt, entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand. Die Netzbetreiber könnten dazu beitragen diesen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem Sie in die Bestätigungen der Anlagenübergabe (Übergabeprotokolle) die SEE- und ABR-Nummer integrieren.

Treten bei Betreiberwechseln Unstimmigkeiten auf, die eine Mitwirkung der Bundesnetzagentur erfordern, fordert die Bundesnetzagentur zur Klärung des Sachverhalts Unterlagen an. Hierzu gehört unter anderem das Übergabeprotokoll der Netzbetreiber. Die Unterlagen dienen dazu, den Nachweis über die Betreibereigenschaft der Anlage zu führen. In vielen Fällen sind die Informationen aus den Unterlagen, die die Betreiber der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen, unvollständig.

Um einen Betreiberwechsel durchzuführen, sind zwingend die SEE sowie beide ABR-Nummern erforderlich. Wenn diese Nummern konsequent in den Übergabeprotokollen der Netzbetreiber abgefragt würden, würde dies die Arbeit der Bundesnetzagentur erheblich vereinfachen, zur Entbürokratisierung beitragen und die Prozesse deutlich beschleunigen.